

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE)

Vom 18. April 2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, Art. 43 Abs.4 Satz 2, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8, 66 und 71 Abs.10 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) und §§ 27 Abs.1, 19 Abs.2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen –QualV – (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Die Besonderheit der Fakultät Design, die interdisziplinären Lehrinhalte der Studiengänge Integriertes Produktdesign/Integrated Product Design, Innenarchitektur/Interior Design & Interior Architecture und Architektur/ Architecture ist die konzeptionelle Basis für den Masterstudiengang mit seinen zwei Studienfokussen. ²Neben der Befähigung zur praktischen Designarbeit ist das Ziel des Masterprogrammes, nach Abschluss des ersten akademischen Grades zusätzlich mit wissenschaftlicher Methodik am Diskurs und der Weiterentwicklung der Querschnittswissenschaft Design und ihrer einzelnen Disziplinen arbeiten zu können. ³Studierende im Masterstudiengang Design erwerben die Qualifikation in interdisziplinären Teams innerhalb von Fokusprojekten neue Herangehensweisen im Berufsfeld der Gestaltung zu finden und zu erproben. ⁴Den neuen, erweiterten Anforderungen an die Designausbildung entspricht das Prozess orientierte Gestalten, die Disziplin übergreifende Projektarbeit, die Integration neuer Nutzer- und Marktszenarien und die Zusammenarbeit von Designern mit Ingenieuren, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaftlern. ⁵Ziel der verschiedenen Studienfo-

kurse ist die Vermittlung von fachlichen, sozial-verträglichen und ethisch verantwortbaren Kernkompetenzen in Konzeption, Entwurf und Umsetzung von technischen und gestalterischen Inhalten. ⁶Diese Schlüsselqualifikationen sind

sowohl allgemeiner als auch fachspezifischer Natur und bilden die notwendige Basis für die Entwicklung einer originären Gestaltungshaltung, einer selbstständig denkenden und verantwortlich handelnden Gestalterpersönlichkeit. ⁷Die optimale Bewältigung komplexer Gestaltungsaufgaben ist damit in den Zusammenhang einer ganzheitlich erfolgreichen Lebens- und Sozialstrategie gestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

¹Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. einen ersten Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) mit mindestens sieben Studiensemestern an einer deutschen Hochschule oder einen nach Feststellung durch die Prüfungskommission gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einer gestalterischen oder technischen Fachrichtung der Innenarchitektur bzw. der Architektur und des Designs mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben und
2. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bestanden haben.

²Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ergänzende und erfolgreich abgelegte Module, die praktische und theoretische Lehrdefizite zum Masterstudienprogramm ausgleichen, nach Maßgabe der Prüfungskommission im Umfang von 30 ECTS bis spätestens innerhalb eines Jahres nach

Aufnahme des Studiums nachgewiesen haben; andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang führt die Studienfokuse „Integrated Design Processes“ und „Interior Architecture & Architectural Design“, von denen ein Focus mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu wählen ist.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Studienfokuse bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamnote

Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) der jeweiligen Studienfokuse sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung aus dem Bereich der Planung und Gestaltung selbstständig unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl und Anwendung soziokreativer und anwendungsbezogener Forschungsmethodik zu bearbeiten.

(3)¹In der Regel kann die Masterarbeit frühestens am Ende des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens sechs Monate.

§ 7

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis mit dem gewählten Studienfokus und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der

Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Masterstudium nach dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortführen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE) vom 30. Juli 2010 (Amtsblatt 2010) tritt mit Ablauf des 14. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. März 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 18. April 2012.

Coburg, den 18. April 2012

gez.

Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. April 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. April 2012.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Design

1. Studienfokus „Integrated Design Processes“

1	2	3	4	5	6	7
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Studiensemester 1

1	Fokus-Praktikum	mindestens 18 Wochen				25
2	Fokus-Projekt-Seminar	2	S, ExL	sPe	3	5

Studiensemester 2 – Fokus-Projekt ²⁾

3	Fokus-Projekt	15	SU, Ü, Pr	sPe	5	22
---	---------------	----	-----------	-----	---	----

Studiensemester 2 – Querschnitts-Vorlesungs-Module ⁴⁾

4	Querschnitts-Vorlesungs-Module	12	SU, Ü, Pr	sPe	4	12
---	--------------------------------	----	-----------	-----	---	----

Studiensemester 3 – Master-Modul

5	Masterseminar ³⁾	6	S	sPe	3	6
6	Masterarbeit	0	MA	MA	10	20

Summen		35			25	90
---------------	--	----	--	--	----	----

2. Studienfokus “Interior Architecture & Architectural Design“

Studiensemester 1

1	Fokus-Praktikum	mindestens 18 Wochen				25
2	Fokus-Projekt-Seminar	2	S, ExL	sPe	3	5

Studiensemester 2 – Fokus-Projekt ²⁾

3	Fokus-Projekt	15	SU, Ü, Pr	sPe	5	22
---	---------------	----	-----------	-----	---	----

Studiensemester 2 – Querschnitts-Vorlesungs-Module ⁴⁾

4	Querschnitts-Vorlesungs-Module	12	SU, Ü, Pr	sPe ²⁾	4	12
---	--------------------------------	----	-----------	-------------------	---	----

Studiensemester 3 – Master-Modul

5	Masterseminar ³⁾	6	S	sPe	3	6
6	Masterarbeit	0	MA	MA	10	20

Summen		35			25	90
---------------	--	----	--	--	----	----

Erläuterung der Fußnoten der Anlage 1:

- 1) Die nähere Festlegung trifft die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil führt zur Endnote „nicht ausreichend“. Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht.
 - 2) Aus verschiedenen Focus-Projekten ist ein Focus-Projekt zu wählen.
 - 3) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Masterarbeit ist der Besuch des begleitenden Masterseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Masterarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist die Endnote des zugehörigen Masterseminars maßgebend.
 - 4) Fachspektren: Werkstoffe, Ergonomie- und Arbeitswissenschaften, Design und Wissenschaft und Innovations- und Projektmanagement.
 - 5) Fachspektren: Dauerhafte Raumlösungen, Befristete Raumlösungen, Marketing & Kommunikation, Angemessenheit & Zielorientierung.
-

Abkürzungsverzeichnis:

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und der Masterarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

ECTS	= European Credit Transfer System
MA	= Masterarbeit
ExL	= Externe Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
sPe	= sonstige Prüfung(en)
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Anlage 2: Eignungsprüfung

§ 1

Gegenstand

¹Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Satz 1 Nr.1 SPO M DE das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung nach § 19 Abs.2 Qualifikationsverordnung ²Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang. ³Neben kreativ-sozialen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen müssen die Bewerber fachliche und methodische Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind.

§ 2

Vorverfahren

(1)¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung nach der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium und der Wahl eines Studienfokus. ²Ausschlussfristen sind der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester.

(2)¹Innerhalb der Ausschlussfrist des Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 sind ein künstlerisches Portfolio sowie ein Motivationsschreiben vorzulegen, die Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium erkennen lassen. ²Beides ist in gedruckter Form und digital als PDF dem Fakultätssekretariat Design zuzusenden oder dort persönlich abzugeben.

(3) Innerhalb der Ausschlussfrist ist ferner ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das geplante Fokus-Projekt zu unterbreiten.

(4) ¹Wurden alle Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig und form- und fristgerecht vorgelegt, wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu einer praktischen Eignungsprüfung und zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. ²Das Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird festgestellt, wenn

1. die nach den Absätzen 1 bis 3 vorzulegenden Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht, das Motivationsschreiben Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium nicht erkennen lässt oder das Proposal zu wenig Substanz erkennen lässt.

(5) § 3 Abs.2 Satz 4 sowie § 4 und § 5 gelten entsprechend.

§ 3

Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

(1) Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch, die beide an einem Tag stattfinden, dauern höchstens acht Stunden.

(2)¹Die praktische Eignungsprüfung besteht aus mehreren einzelnen Prüfungen, die zusammen höchstens sechs Stunden dauern und beinhalten künstlerische und gestalterische Detailaufgaben in unterschiedlichem Bearbeitungsumfang. ²Inhalte sind gestalterische und technische Grundfragen, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren. ³Die Aufgabenstellung ist für alle Prüfungskandidaten gleich. ⁴Der Bewertung liegen folgende Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion (Gewichtung 5),
2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen (Gewichtung 1),
3. Umsetzung konzeptioneller Vorgaben (Gewichtung 3),
4. handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten (Gewichtung 2),
5. Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit (Gewichtung 4),
6. Motivation und Sensibilität (Gewichtung 5),
7. Phantasie und Vorstellungsvermögen (Gewichtung 4),
8. Technisches Vermögen und Verständnis (Gewichtung 2),
9. Funktionsverständnis und zeichnerisches Ausdrucksvermögen (Gewichtung 2),

10. Fähigkeit zur kritischen und differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung (Gewichtung 5),
11. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit (Gewichtung 3),
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung (Gewichtung 4),
13. Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen (Gewichtung 5).

(3)¹Die Prüfungskandidaten müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die praktische Eignungsprüfung mitbringen. ²Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service kann eine Gebühr von höchstens 50,-- Euro erhoben werden, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Eignungsprüfung zu bezahlen ist.

(4)¹Das Prüfungsgespräch dauert höchstens 30 Minuten. ²Hierbei präsentieren die Prüfungskandidaten ihre bisherigen Arbeiten und das Proposal nach § 2 Abs.3 ihres Master-Fokus-Projektes.

³Das Prüfungsgespräch beinhaltet folgende Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Fragen (Gewichtung 3),
2. Motivation der Bewerbung (Gewichtung 5),
3. Zusammenhänge des Designs (Gewichtung 2) und
4. Qualität, Originalität und Schlüssigkeit des eingereichten Proposals (Gewichtung 5).

§ 4

Prüfungskommission, (Nicht-) Zulassung

(1)¹Die Eignungsprüfung wird von zwei vom Fakultätsrat Design zu bestellenden Prüfungskommissionen durchgeführt. ²Die Prüfungskommissionen bestehen für den Studienfokus „Integrated Design Processes“ aus drei hauptamtlichen Prüfern des Bachelorstudienganges Integriertes Produktdesign, für den Studienfokus „Interior Architecture & Architectural Design“ aus drei hauptamtlichen Prüfern der Bachelorstudiengänge Innenarchitektur und Architektur (§ 3 Abs.6 RaPO).

³Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2)¹Die Prüfungsleistungen der praktischen Eignungsprüfung und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs werden jeweils mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

²Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch sind jeweils bestehenserheblich.

(3)¹Über den Verlauf der gesamten Eignungsprüfung wird unverzüglich eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der praktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer und das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ²Die Bewertung der praktischen Eignungsprüfung und des Prüfungsgesprächs erfolgen binnen einer Woche.

(4) Die Prüfungskommissionen treffen konkretisierende Regelungen für die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch.

(5)¹Wurde die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet, ist der Nachweis der Eignung erbracht. ²Diese Prüfungskandidaten sind unverzüglich zu bescheiden.

(6)¹Wurde die praktische Eignungsprüfung oder das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, liegt keine Eignung vor; die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden.

²Diese Prüfungskandidaten sind entsprechend zu bescheiden unter Angabe der tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(2)¹Prüfungskandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin die Eignungsprüfung wiederholen. ²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb dieser Eignungsprüfung erbracht wurden oder eine Ersetzung durch Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bestanden wurden, ist ausgeschlossen.

(4)¹Kann die Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. ²Die Eignungsprüfung kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(5) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der RaPO und APO entsprechend.